Software-Lizenzvertrag zu Agrivalor®

zwischen

**Schweizer Bauernverband, Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG**,   
nachfolgend „Lizenzgeberin”,

und

[Firma, Filiale, Standort in Adresse, PLZ Ort eingeben]   
nachfolgend „Lizenznehmer”.

handlungs- und zeichnungsberechtigt durch: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Exakte Adresse:**

Unternehmung (Firma)[[1]](#footnote-1) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Filiale, Abteilung[[2]](#footnote-2) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktperson[[3]](#footnote-3) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Postfach Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anzahl Mitarbeitende Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

MWSt-Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

UID[[4]](#footnote-4) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Einleitung
2. Die Lizenzgeberin betreibt das im Anhang zu diesem Software-Lizenzvertrag aufgeführte Computerprogramm Agrivalor® (nachfolgend die „Software”) als Webapplikation. Sie ist Eigentümerin und berechtigt, Nutzungsrechte an der Software und der damit zusammenhängenden Dokumentation einzuräumen.
3. Agrivalor® dient der Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes nach der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht [VBB vom 4. Oktober 1993, Stand 1. April 2018, SR 211.412.110]) in der Schweiz. Agrivalor® ist deshalb ausschliesslich für schweizerische Verhältnisse anwendbar. Sonderkulturen und Spezialbetriebszweige (wie z.B. Gartenbau) werden nur gegen Aufpreis angeboten. SBV Agriexpert behält sich das Recht vor, einzelne Kapitel nicht zu programmieren (z.B. wegen fehlender Nachfrage).
4. Der Lizenznehmer beabsichtigt, die Software Agrivalor® zu nutzen und die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwerben. Die Lizenzgeberin und der Lizenznehmer (gemeinsam die „Parteien”) vereinbaren deshalb, was folgt:
5. I. Rechte des Lizenznehmers
   1. A. Recht zur vertragsgemässen Nutzung
6. Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer das ausschliessliche Recht, die Software für bis zu 150 Schätzungen pro Jahr und die Anwenderdokumentation nach Massgabe der im Anhang festgelegten Systemvoraussetzungen und Nutzungsbedingungen für sein Unternehmen, seine Verwaltungseinheit (Filiale, Division, Abteilung etc.) zu nutzen (nachfolgend „vertragsgemässe Nutzung”). Die Software Agrivalor® ist auf die Gültigkeitsdauer der Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 2018 befristet. Die Lizenzgeberin wird bemüht sein, auch künftige Anpassungen zur Verfügung zu stellen, kann dafür jedoch keine Garantie geben.
7. Es erfolgt keine Auslieferung der Software, der Anwenderdokumentation oder der auf den Servern gespeicherten Daten. Sämtliche Daten und Berechnungen sind online über das Internet auf Servern in der Schweiz zugänglich. Die fachgerechte Nutzung der Software und deren Umgebung liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers.
   1. B. Verbot der Vervielfältigung oder Installation ausserhalb der vorgesehenen Arbeitsumgebung
8. Die Software ist ausschliesslich auf dafür vorgesehenen Servern installiert und online zugänglich. Der Lizenznehmer darf die Software sowie die dazugehörige Dokumentation und Formulare (u.a. Aufnahmeformular) nicht selbständig installieren oder sichern (Backup) oder an andere Nutzer weitergeben. Er darf sie weder vervielfältigen, speichern, weiterentwickeln noch anderweitig kopieren oder ausserhalb der von der Lizenzgeberin vorgesehenen Arbeitsumgebung installieren.
   1. C. Grenzen der Nutzungsrechte
9. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehenen Nutzungsrechten erwirbt der Lizenznehmer keinerlei Rechte an der Software und der Anwenderdokumentation. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Software ohne Zustimmung der Lizenzgeberin zu bearbeiten, Schnittstellen zu programmieren, eigene Auswertungen zu generieren oder weiterzuentwickeln (einschliesslich Fehlerberichtigungen). Der Lizenznehmer ist ferner nicht berechtigt, Lizenzen und Unterlizenzen an der Software oder der Anwenderdokumentation einzuräumen. Mit Agrivalor® erstellte Dokumente, Berichte und Listen sind mit einem Verweis auf die Quelle Agrivalor® zu versehen.
10. II. Pflichten des Lizenznehmers
    1. A. Lizenzgebühr
11. Für sämtliche ihm nach Massgabe dieses Vertrages an der Software und der Anwenderdokumentation gewährten Rechte ist der Lizenznehmer zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr verpflichtet. Für das erste Lizenzjahr ist jeweils die volle Lizenzgebühr geschuldet. Jährliche Lizenzgebühren verstehen sich pro Kalenderjahr.
12. Die jährliche Lizenzgebühr für die Module landwirtschaftlicher Normalbetrieb und Sömmerung, ohne Gartenbau oder Spezialkulturen, ohne Auswertung etc. für bis zu 150 Schätzungen pro Jahr beträgt **CHF 900.00** (in Worten: neunhundert Schweizer Franken).
13. Die Lizenzgebühr pro Schätzungseinheit (Betrieb/Grundstücke) beträgt **CHF 28.00** (in Worten: achtundzwanzig Schweizer Franken).
14. Die in diesem Vertrag vereinbarte Lizenzgebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern bzw. Abgaben. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Nutzung der Software stehende Steuern, Abgaben oder Gebühren fristgerecht zu leisten.
15. Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die für die Verwaltung, die Erhebung der Lizenzgebühr und die Rechnungsstellung notwendigen Daten und Kontrollen durchzuführen. Darunter fallen insbesondere: Angaben zum Lizenznehmer, zu Mitarbeitenden, zum Standort, zum Eigentümer, zur ID der Schätzung, zum Standort des Schätzungsobjektes, zu Name und Vorname des Schätzers, zum Datum der Schätzung, zu der Anzahl Schätzungen.
16. Bei Widerhandlung gegen die Lizenzbestimmungen ist die Lizenzgeberin berechtigt, die entsprechenden Gebühren und Aufwendungen inklusive Verzugszins beim Lizenznehmer zu erheben und bis zur Begleichung der Rechnung sämtliche Rechte zu sistieren und den Zugang zu Agrivalor® ohne Vorankündigung zu sperren.
17. Die Lizenzgeberin behält sich Anpassungen der Lizenzgebühren bei Erweiterung des Funktionsumfanges, bei Anstieg der Kosten für das Betreiben der IT-Infrastruktur und der damit zusammenhängenden Sicherheitsvorkehrungen (Server, Anbindung, Sicherheitsvorkehrungen und dgl.), sowie bei einem Anstieg der Teuerung (LIK[[5]](#footnote-5) Basis 2015 = 100.0, Stand Februar 2018 = 101.1 Punkte) ausdrücklich vor. Die Lizenzgeberin gibt die Anpassungen der Lizenzgebühren mindestens sechs Monate vor Beginn des folgenden Kalenderjahres bekannt.
    1. B. Zahlungsmodalitäten
18. Die jährliche oder einmalige Lizenzgebühr (siehe Ziffer 9) ist im Voraus zur Zahlung fällig. Weitere Rechnungen der Lizenzgeberin sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung durch den Lizenznehmer fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Lizenznehmer ohne Mahnung in Verzug und die Lizenzgeberin ist unverzüglich und ohne vorgängige Mahnung dazu berechtigt, den Zugang zur Software zu sperren.
19. Die Zahlungen werden auf folgendes, auf die Lizenzgeberin lautendes, Bankkonto überwiesen:  
    Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg AG  
    Neue Aargauer Bank AG, 5001 Aarau  
    Clearing-Nr. 5881 | PC Nummer 50-1083-6 | SWIFT/BIC AHHBCH22XXX  
    IBAN: CH96 0588 1084 0292 8100 0  
    *(Hinweis: Bei einer Jahresgebühr von netto CHF 900.00 beträgt die Zahlung inkl. MwSt. von zurzeit 7.7%, Stand 1. April 2018, somit brutto CHF 969.30.)*
20. III. Sachgewährleistung
    1. A. Umfang
21. Agrivalor® stellt nur ein Hilfsmittel zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes dar. Der Lizenznehmer ist für die mit Agrivalor® erstellten Schätzungen ausschliesslich selbst verantwortlich. Entdeckt der Lizenznehmer Fehler in der Software, so ist er zu deren umgehenden Meldung an die Lizenzgeberin verpflichtet (vgl. auch Ziffer 21). Der Lizenznehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die von ihm oder seinen Mitarbeitenden erstellten Schätzungen auf die korrekte Anwendung der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, VBB) zu überprüfen und die Gültigkeit seiner Schätzungen sowohl zeitlich als auch sachlich zu beschränken.
22. Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemässer Nutzung während der Gewährleistungsfrist die in der Anwenderdokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vor (nachfolgend der „Mangel”). Der Lizenznehmer anerkennt aber, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können, und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere ist der Lizenznehmer selbst für einen gesicherten und genügend leistungsfähigen Internetanschluss und zur Anwendung von Agrivalor® geeigneten Internetbrowser zuständig.
23. Die Software Agrivalor® wird im Jahr 2018 laufend nachgeführt, kontrolliert und wo möglich, verbessert. Anpassungswünsche des Lizenznehmers werden nach Wahl und Möglichkeit der Lizenzgeberin aufgenommen. Es besteht kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Umsetzung der Anpassungswünsche. Allenfalls auftretende Fehler werden nach Eingang der Meldungen durch die Lizenzgeberin bzw. deren Beauftragten rasch möglichst behoben (vgl. Ziffer 21 ff.). Eine Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.
24. Die Lizenzgeberin gewährleistet die Sicherheit, dass Daten durch sie weder eingesehen noch an Dritte weitergeleitet werden. Davon ausgenommen sind Daten, die zur korrekten Rechnungsstellung der Lizenzgebühren (Ziffer 12) oder zur Behebung von Mängeln oder zur Verbesserung der Funktionen der Software dienen (z.B. Hinweise zur Plausibilitätsprüfung). Die Lizenzgeberin ist alleine berechtigt, im Auftrag des Lizenznehmers Daten auszuwerten.
    1. B. Rügeobliegenheiten
25. Der Lizenznehmer muss gegenüber der Lizenzgeberin einen Mangel innert fünf Arbeitstagen nach dessen Feststellung ausreichend dokumentiert und schriftlich rügen.
    1. C. Mängelbehebung
26. Vertragsgemäss gerügte Mängel der Software werden nach Wahl der Lizenzgeberin durch Nachbesserung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.
27. Schlägt die Nachbesserung mehrfach fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch den Lizenznehmer endet sein Nutzungsrecht an der Software und der Dokumentation. Die bereits bezahlte Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer nicht zurückerstattet.
28. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers (einschliesslich des Rechts auf Herabsetzung der Lizenzgebühr oder auf Schadenersatz) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
    1. D. Grenzen
29. Die Lizenzgeberin ist ihrer Gewährleistungspflicht in jedem Falle in dem Umfange entbunden, als ein Mangel der Software auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.
30. Die in der Anwenderdokumentation, den Webseiten oder sonstigen Unterlagen der Lizenzgeberin enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar. Sämtliche Dokumente und Informationen bleiben Eigentum der Lizenzgeberin und dürfen nicht anderweitig verwendet oder weitergegeben werden.
31. IV. Rechtsgewährleistung
    1. A. Freistellung Verletzung Urheberrechte
32. Die Lizenzgeberin stellt den Lizenznehmer von jeglicher Haftung für die Verletzung von schweizerischen Urheberrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Software in der Schweiz verursacht worden ist.
    1. B. Massnahmen
33. Die Lizenzgeberin kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach ihrer Wahl dem Lizenznehmer das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software ohne eine Verschlechterung der in der Anwenderdokumentation beschriebenen Funktionen austauschen oder ändern. Sollten der Lizenzgeberin keine dieser Massnahmen möglich sein, ist die Lizenzgeberin berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch die Lizenzgeberin endet das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software und der Dokumentation. Eine allenfalls im Voraus bezahlte Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer anteilmässig zurückerstattet.
34. Eine weitergehende Gewährleistung der Lizenzgeberin gegenüber dem Lizenznehmer im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
35. V. Haftung
36. Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet die Lizenzgeberin gegenüber dem Lizenznehmer nur bis zum Betrag einer jährlichen Lizenzgebühr. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.
37. Der Lizenznehmer haftet ausdrücklich für alle Schäden gegenüber der Lizenzgeberin, die aufgrund von Urheberrechtsverletzungen entstehen.
38. Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden an der Software, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden, sowie die unter Ziffer IV.A dieses Vertrags aufgeführte Freistellungsverpflichtung.
39. VI. Dauer und Beendigung des Vertrages
    1. A. Dauer
40. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag kann durch den Lizenznehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung durch die Lizenzgeberin unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist ausgeschlossen.
41. Ändert der Bundesrat das zu Grunde gelegte Recht oder die zu Grunde gelegten Normen, ist die Lizenzgeberin nicht zur Aktualisierung verpflichtet. Der Vertrag kann darüber hinaus in diesem Fall auch von der Lizenzgeberin mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
    1. B. Kündigung aus wichtigem Grund
42. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und/oder die Lizenzgebühr nicht oder nicht fristgereicht bezahlt. Die Beendigung des Vertrages, gestützt auf Ziffer III.C oder IV.B, bleibt vorbehalten.
    1. C. Folgen der Beendigung/Rückgabepflicht
43. Mit Beendigung dieses Vertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der Software und der Anwenderdokumentation. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nicht mehr zu nutzen, sämtliche Zugänge zu sperren und allenfalls vorhandene Dokumentation unverzüglich und unaufgefordert an die Lizenzgeberin zurückzugeben und von sämtlichen Speichern zu löschen. Vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmungen ist die Rückforderung bereits bezahlter Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer bei einer Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, unzulässig.
44. Die Lizenzgeberin ist nicht verpflichtet, die Daten über die Dauer des Vertrages hinaus zu sichern oder anderweitig aufzubewahren. Gegen Entschädigung des effektiven Aufwandes kann der Lizenznehmer aber eine Kopie seiner Daten aus der Datenbank verlangen. Die mit der Software erstellten Daten dürfen ohne Vorankündigung von der Lizenzgeberin nach Ablauf von einem Jahr nach Beendigung des Vertrages gelöscht werden.
45. VII. Schlussbestimmungen
    1. A. Abschliessende Vereinbarung
46. Dieser Vertrag sowie dessen Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Parteien abschliessend. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.
    1. B. Schriftform
47. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
    1. C. Abtretung/Übertragung
48. Dieser Vertrag oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.
    1. D. Anwendbares Recht
49. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
    1. E. Gerichtsstand
50. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Brugg AG.

**Lizenznehmer**

Ort, Datum: [Ort, Datum eingeben] [Ort, Datum eingeben]

Unterschrift/en:

[Name, Vorname eingeben] [Name, Vorname eingeben]

**Lizenzgeberin**

Ort, Datum:

Unterschrift/en:

Agrivalor®

Agriexpert hat in Zusammenarbeit mit der Netkom IT Services GmbH die Software Agrivalor® zur Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes entwickelt. Diese basiert auf der Schätzungsanleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 31. Januar 2018.

**Funktionsumfang für Agrivalor®**

* Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes basierend auf der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 31. Januar 2018 für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke. Ausgenommen ist das Kapitel 9 (Betriebe des produzierenden Gartenbaus).
* Berechnung der Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke gemäss Art. 73 BGBB.
* Berechnung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe nach den Grund-sätzen der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses vom 11. Februar 1987 mit Änderungen vom 31. Januar 2018.
* Agrivalor**®** stellt dem Benutzer fünf verschiedene Standardberichte als PDF-Dateien zur Verfügung:

1. Schätzungsergebnis: Ertragswert und Belastungsgrenze pro Grundstück
2. Zusammenfassung: Mietwerte und Ertragswerte pro erfasstes Element.
3. Detailergebnis: Detaillierte Darstellung der Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes eines Grundstückes oder Betriebes
4. Pachtzinsberechnung für landwirtschaftliche Grundstücke
5. Pachtzinsberechnung für landwirtschaftliche Gewerbe

* Ergänzung der Berichte mit dem Logo des Lizenznehmers.
* Agrivalor**®** bietet im Erfassungsbereich die Möglichkeit, Kommentare zu einzelnen Grundstücken und Gebäuden zu erfassen.
* Der Erfassungsbereich ist so aufgebaut, dass die Zwischenergebnisse einer Berechnung nach dem ersten Speichern jedes Elementes bei jeder Änderung durch den Benutzer automatisch neu berechnet werden.
* Innerhalb einer Schätzung können unlimitiert Grundstücke und Gebäude erfasst werden.
* Den Lizenzkunden von Agrivalor**®** wird zusätzlich ein Aufnahmeformular in physischer Form zur Verfügung gestellt.
* Die Datenaufnahme kann auf dem Betrieb direkt in Agrivalor**®** aufgenommen werden, sofern eine Mobilfunkverbindung vorhanden ist.
* Aufgrund der eingegebenen Betriebsdaten wird beim landwirtschaftlichen Normalbetrieb eine SAK-Prognose erstellt.
* Eine einzelne Schätzung hat eine beschränkte Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Die Anzahl definitive Varianten ist auf maximal drei limitiert.

**Nutzung**

Agriexpert überlässt Ihnen die Software Agrivalor® zur Nutzung innerhalb Ihrer Unternehmung/Verwaltungseinheit. Die Software darf vom Vertragsnehmer keinen weiteren Firmen oder anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

**Angebot für Agrivalor®**

Wir unterbreiten Ihnen folgendes Angebot ohne Mehrwertsteuer:

Jahreslizenz für bis zu 150 Schätzungen pro Jahr CHF 900.00  
schriftlicher Lizenzvertrag im Voraus

Nutzungsabhängige Lizenz pro Bewertung CHF 28.00

**Weiteres Vorgehen, wenn Sie Agrivalor® nutzen wollen:**

* Sie unterschreiben den Lizenzvertrag und retournieren ihn an Agriexpert.
* Nach Eingang des unterzeichneten Vertrages und Bezahlung der Jahreslizenz (zurzeit = CHF 969.30 inkl. MwSt., Stand 1. April 2018) werden Sie baldmöglichst den Zugang zu Agrivalor® erhalten.
* Nutzungsabhängige Lizenzgebühren werden periodisch in Rechnung gestellt.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter (Tel. 056 462 51 11). Rufen Sie uns an. Es lohnt sich.

\* \* \* \* \*

Brugg, 16. Januar 2020 | km| kg |Agrivalor-Lizenzvertrag\_Jahreslizenz\_definitiv-üg\_20200116.docx

1. Als Unternehmung gilt die im Handelsregister eingetragene Unternehmung. Bei Holdingstrukturen (Mutter-Tochter Gesellschaften), öffentlichen Verwaltungen ist die unterste mit der Schätzung landwirtschaftlicher Liegenschaften betraute Organisationseinheit anzugeben (z.B. Steuerverwaltung Kanton X, Inforama, Landwirtschaftsamt). Je Standort (z.B. Filiale) ist eine eigene Lizenz zu lösen (z.B. Inforama in X, Treuhand AG, Filiale in Z). [↑](#footnote-ref-1)
2. unterste Organisationseinheit = Lizenznehmer [↑](#footnote-ref-2)
3. Administrator [↑](#footnote-ref-3)
4. Unternehmensidentifikationsnummer (UID), s. unter www.uid.admin.ch [↑](#footnote-ref-4)
5. Landesindex der Konsumentenpreise [↑](#footnote-ref-5)